

Vertragsnummer: (Fotograf)

**Vertrag zwischen
Fotomodell und Fotograf
Vertrag auf Basis „Zeit für Bild“ - „Time for Picture“
(TFP- Vertrag)**

Zwischen

Vorname, Name:
geboren am:
Anschrift:
Telefon: Email:
ggf. ausgewiesen Reisepaß Personalausweis Nr.:

- nachfolgend „**Modell**“ genannt

und

Vorname, Name:
Anschrift:
Telefon: Email:

- nachfolgend „**Fotograf**“ genannt

wird der folgende **Vertrag** geschlossen:

1. Grundlagen

Der Fotograf fertigt während eines oder mehrerer Shootings Fotografien vom Modell an.

Stil und Inhalt der Aufnahmen sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschrieben. Für jedes einzelne Shooting ist eine Anlage 1 auszufüllen, von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben und diesem Grund-Vertrag beizufügen.

2. Nutzungsrechte

- a) Das Modell überträgt dem Fotografen das zeitlich unbefristete und nur durch Bestimmungen dieses Vertrages eingeschränkte Nutzungsrecht an den während eines Shootings entstandenen Fotografien hinsichtlich aller heute bekannten Nutzungsarten. Der Fotograf ist damit berechtigt, alle bestimmungsgemäß während eines vereinbarten Shootings durch ihn gefertigten Fotografien zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Der Fotograf kann Dritten Nutzungsrechte an den Fotografien einräumen.
- b) Das Modell kann alle Aufnahmen, die Endprodukt eines Shootings sind (also nicht sonstige, technisch oder sonstige „mißlungene“ Aufnahmen aus diesem Shooting) zum Zweck der Eigenwerbung auf der eigenen Internetpräsenz nutzen. Eine Veränderung der Aufnahmen, außer um die Darstellungsgröße zu verändern, ist ohne Zustimmung des Fotografen nicht gestattet. Das Urheberrecht des Fotografen ist durch einen Urheberrechtsvermerk deutlich zu machen.
- c) Insbesondere zulässig sind Veröffentlichungen in Print- und Digitalmedien, die Veröffentlichung in Ausstellungen oder Fotowettbewerben, die Verwendung zu werblichen Zwecken und die Anfertigung von Drucksachen.
- d) Das Nutzungsrecht gilt nur für die Verwendung der Fotos in nichtkommerzieller Absicht. Wird eine kommerzielle Nutzung beabsichtigt, ist über diese Nutzung ein neuer Vertrag abzuschließen, der insbesondere die gegenseitigen Honoraranteile regelt. Werden mit Aufnahmen ungeplante Einnahmen erzielt, insbesondere Preisgelder oder der ungeplante Ankauf einzelner Bilder durch Dritte, so hat der Fotograf eine Honorarvereinbarung mit dem Modell auch nachträglich zu schließen.
- e) Das Nutzungsrecht gilt ferner nicht für Veröffentlichungen in Medien, die dem Ruf des Modells schaden könnten oder mindestens nicht förderlich sind. Insbesondere gilt dies im Zusammenhang mit politischen Publikationen, im Umfeld der Pornografie, oder sonst gesellschaftlich umstrittener Themenkreise.
- f) Ist unklar, ob eine Nutzung im Einzelfall zulässig sei, so hat der Fotograf mit dem

Modell vor der beabsichtigten Nutzung ein Einvernehmen herbeizuführen.

- g) Die Nutzungsrechte können durch das Modell nur widerrufen werden, wenn der Fotograf sich nicht an die Bestimmungen des Vertrages hält und eine Abmahnung fruchtlos blieb. Der Widerruf hat in Schriftform zu erfolgen und ist unverzüglich nach Kenntnis des Widerrufsgrundes zu erklären. Der Widerruf soll das Verhalten des Fotografen bezeichnen, im dem das Modell eine Vertragsverletzung sieht.
- h) Der Fotograf hat das Recht, jede - auch die private - Nutzung von Aufnahmen durch das Modell solange zu untersagen, wie er ein Interesse an der Erstveröffentlichung dieser Aufnahmen hat; diese Untersagung darf nicht länger dauern als ein Jahr ab dem Datum des jeweiligen Shootings.

Das kann insbesondere der Fall sein bei der beabsichtigten Teilnahme an Wettbewerben, bei der Veröffentlichung von Buchprojekten und sonstigen Verwertungsarten, bei denen das Interesse des Fotografen an einer Erstveröffentlichung die Interessen des Modells an einer nicht zeitkritischen Nutzung überwiegt.

- i) Das Modell versichert, nicht durch Verträge mit Dritten (Exklusiv-Verträge, Agenturverträge) oder durch andere Rechtsgründe (gesetzliche Bestimmungen, Altersgrenzen) an der Teilnahme am Shooting oder am Abschluss dieses Vertrages gehindert zu sein. Insbesondere wird das Modell den Fotografen von allen Ansprüchen Dritte freihalten, die aufgrund solcher Gründe gegen den Fotografen gerichtet werden.

3. Eigentumsrechte

- a) Die während eines Shootings verwendeten Speichermedien einschließlich der darauf abgelegten Bilddaten, Ausdrucke usw. sind Eigentum des Fotografen. Das Modell hat keinen Anspruch auf Überlassung der RAW-Dateien, sofern der Fotograf dieses Format benutzt. Statt dessen hat das Modell Anspruch darauf, einen vollständigen Satz der unbearbeiteten Aufnahmen eines Shootings im JPEG-Format auf einem geeigneten Datenträger zu erhalten.
- b) Der Fotograf kann alle kopierten Aufnahmen (auch die, die für das Modell bestimmt sind) mit einem dauerhaften Wasserzeichen zur Kennzeichnung seines Urheberrechts versehen.
- c) Das Urheberrecht an allen aufgenommenen Aufnahmen und daraus erstellten Werken hat der Fotograf. Er kann auf den fertigen Fotografien seinen Namen anbringen. Die

Veröffentlichung der Fotografien soll nur erfolgen, wenn der Name des Modells deutlich nahe bei der Fotografie oder der Fotoserie angegeben wird. Das Modell kann auf das Recht, beim Namen genannt zu werden, verzichten. Das Modell kann dem Fotografen auch ausdrücklich die Namensnennung untersagen, oder dem Fotografen vorschreiben, einen Künstlernamen oder eine andere Bezeichnung anstelle des Namens zu verwenden.

- d) Ohne Zustimmung des Fotografen dürfen an das Modell übergebene Ausdrucke und Dateien nicht außer für rein private Zwecke des Modells genutzt werden. Insbesondere ist eine Veröffentlichung nicht zulässig, oder eine Weitergabe an Dritte, oder die Anfertigung von anderen als Sicherungskopien.

4. *Terminreue*

- a) Vereinbarte Termine sind gegenseitig verbindlich und einzuhalten. Kann ein Vertragspartner ein Shooting nicht oder nicht pünktlich wahrnehmen, so ist dieser verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- b) Unterbleibt grob fahrlässig eine solche Benachrichtigung, oder ist sie letztendlich verspätet und damit wirkungslos, so ist der Vertragspartner verpflichtet, dem anderen Vertragspartner den Schaden zu ersetzen, den dieser durch diese Unterlassung erleidet.

5. *Haftungsausschluss*

- a) Für Requisiten oder sonstige Gegenstände, z.B. Bekleidungsstücke, Kostüme etc. wird gegenseitig keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder mutwillige Beschädigung.
- b) Das Modell soll sich selbst für den Fall eines Unfalls ausreichend versichern.
- c) Eine Haftung wird gegenseitig für den Fall ausgeschlossen, dass durch Einwirkung Dritter oder im Fall höherer Gewalt ein Shooting nicht stattfinden kann oder abgebrochen werden muss.

6. *Honorar und Kosten*

- a) Beide Vertragspartner verzichten gegenseitig auf ein Modell- bzw. Fotografen-Honorar in Geld.
- b) Das Modell-Honorar ist mit der Überlassung eines Satzes der fertig bearbeiteten

Aufnahmen und den oben beschriebenen Nutzungsrechten abgefunden, das Honorar des Fotografen durch die Arbeit des Modells beim jeweiligen Shooting und die Einräumung der oben beschriebenen Verwertungsrechte.

- c) Beide Vertragsparteien entscheiden für jedes Shooting über die Verteilung der entstehenden Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung. Wird keine Vereinbarung getroffen, trägt jede Vertragspartei die eigenen Kosten selbst.

7. *Arbeitsverhältnis*

Durch diesen Vertrag wird **kein** Arbeitsverhältnis begründet. Die Verpflichtung zur Zahlung eventuell anfallender Steuern, Versicherungsbeiträge und Sozialversicherungsabgaben, soweit diese anfallen, übernehmen beide Parteien selbst.

8. *Sonstiges*

- a) Dieser Grund-Vertrag wird auf unbeschränkte Dauer geschlossen. Aus dem Abschluß des Grund-Vertrages werden weder gegenseitige Rechte auf ein bestimmtes Shooting, noch gegenseitige Forderungen begründet. Shootings werden jeweils im Einzelfall vereinbart – Anlagen 1 – und durchgeführt.
- b) Beide Seiten sind nicht gehindert, mit Dritten sinngleiche Verträge zu schließen oder Shootings durchzuführen. Insbesondere begründet dieser Vertrag keine exclusive Bindung zwischen Modell und Fotograf.
- c) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag können mündlich abgesprochen werden, sie sollten aber in Schriftform dem Vertragswerk beigelegt werden.
- d) Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten abgesehen von dem Recht, sich die Einwilligung in den Vertrag jeweils vorzubehalten, auch das Recht, einem Shooting beizuwohnen, sofern dies die Aufnahmen nicht beeinträchtigt. Sie können das Recht nur auf eigene Kosten ausüben.
- e) Die Parteien können für jeden Einzelfall vereinbaren, ob und unter welchen Künstlernamen sie auf /bei den Veröffentlichungen genannt werden möchten und ob ein solcher Künstlername zum Schutz der eigenen Identität vertraulich zu behandeln ist.

9. *Salvatorische Klausel*

Sollte ein Teil dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so soll an die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine sinnvolle und dem Geist dieser Vereinbarung angemessene Ersatzregelung treten, von der angenommen werden kann, dass die Parteien sie vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit gekannt hätten.

Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit unberührt.

10. Weitere Vereinbarungen

a)

b)

c)

eigenhändige Unterschriften:

Fotograf:

Ort, Datum:

Modell:

Ort, Datum:

bei Minderjährigen *zusätzlich:*

Erziehungsberechtigte(r):

Ort, Datum:

Name, Anschrift:

Anlage 1 zum Grund-Vertrag Nr. vom

Einzelvertrag zum Fotoshooting

1. Diese Anlage ergänzt die Bestimmungen des o.a. Grund-Vertrages für ein einzelnes Fotoshooting.
2. Bestimmungen dieser Einzelabmachung gehen entgegenstehenden Bestimmungen im Grund-Vertrag vor, ausgenommen Abmachungen über die zu verwendenden Namen bei Veröffentlichungen.
3. Das Fotoshooting wird wie folgt vereinbart:

a) Das Thema lautet in Stichworten:

b) Ort des Shootings (*genaue* Anschrift, hilfsweise /ergänzend die GPS-Koordinaten):

c) Treffpunkt, falls abweichend:

(*genaue* Anschrift, hilfsweise /ergänzend die GPS-Koordinaten)

d) Datum und Uhrzeit (Beginn)

Datum und ungefähre Uhrzeit (Ende)

(Eine Überschreitung des Zeitrahmens von bis zu einem Fünftel der vereinbarten Gesamtdauer gilt als noch zulässig ohne weitere Vereinbarung.)

e) Requisiten und Bekleidung, durch das Modell mitzubringen:

f) Requisiten und Bekleidung, durch den Fotografen mitzubringen:

Kleidergröße des Modells:

g) Art /Stil der Aufnahmen (Mehrfachnennung möglich)

- Porträt Ganzkörper Stilleben in Landschaft Fashion Grunge
 Composing Werbung Sport Romantik Teil-Akt Ganz-Akt
 sonstiges, und zwar:

h) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass folgende Namen benutzt werden:

Fotograf

Modell

bürgerlicher Name wie im Vertrag

bürgerlicher Name wie im Vertrag

Künstlername, oder Website wie folgt:

Künstlername, oder Website wie folgt:

keinerlei Name

keinerlei Name

Dieser Teil der Vereinbarung gilt **nur für dieses** einzelne Shooting. Soll sie dauernd gelten, ist sie entweder in jeder Anlage 1 neu zu vereinbaren oder im Grund-Vertrag unter Nr. 10 a) bis c) zu fixieren.

i) Kosten

- Fotograf und Modell tragen ihre Kosten jeweils selber.
 Der Fotograf trägt seine Reisekosten und die vom Modell.
 Sonstige Vereinbarung:

j) Das Modell ist durch den Fotografen in die Location einzuweisen. Insbesondere sind evtl. geltende Sicherheitsbestimmungen weiterzugeben. Der Fotograf hat für sich und das Modell die Erlaubnis zum Betreten der Location, bzw. die notwendige Fotografieregenehmigung einzuholen.

k) Die Verwendung der Bilder *plant* der Fotograf wie folgt, jedoch ohne dass weitere Verwendungen ausgeschlossen sind:

(z.B.: im eigenen Internet-Auftritt, soziale Medien, Buchprojekt, Zeitschriften-Veröffentlichung, Fotowettbewerbe usw.)

l) Die Verwendung der überlassenen Bilddateien *plant* das Modell wie folgt, jedoch ohne dass weitere Verwendungen ausgeschlossen sind:

(z.B. eigene Homepage, soziale Medien, Sedcards, Bewerbungen usw.)

m) Weitere bei diesem Shooting als Modell tätige, oder helfende, oder anderweitig anwesende Personen (genauer ausführen):

(mit anderen beim Shooting anwesenden Fotografen sollte ein gesonderter TFP- oder Modellvertrag geschlossen werden)

eigenhändige Unterschriften:

Fotograf: Ort, Datum:

Modell: Ort, Datum:

bei Minderjährigen *zusätzlich:*

Erziehungsberechtigte(r): Ort, Datum:

Name, Anschrift:

Hinweise zum Ausfüllen:

Dieses Vertragsmuster kann am PC ausgefüllt werden. Grundsätzlich erlaubt diese PDF-Datei, dass sie mit ausgefüllten Felder gespeichert werden kann. Ob das mit allen PDF-Readern funktioniert, ist anzunehmen – aber nicht getestet.

Schalten Sie die Hervorhebung der Formularfelder ein, sie werden farblich hinterlegt und das Ausfüllen wird sehr viel einfacher.

Versionsnummer: 20 /22. Feb 2014